

Studienordnung für den Studiengang Islamwissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Islamwissenschaft an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Islamwissenschaft sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im Nebenfach.

§ 2 Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

§ 3 Kennzeichnung des Faches

(1) Islamwissenschaft ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Geschichte und Kultur der islamischen Welt von den Anfängen bis zur Gegenwart auf der Basis der Literatursprachen dieses Raumes.

(2) Das Studium der Islamwissenschaft an der Universität Hamburg umfaßt alle Bereiche der Geschichte des Islams, die neuere Geschichte der islamischen Länder eingeschlossen. Regionale Schwerpunkte sind die zentral- und ostarabischen Länder, die Türkei, Iran und Zentralasien.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Islamwissenschaft beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

§ 5 Studienberatung

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

§ 6

Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

§ 7

Sprachanforderungen

Von dem Studenten der Islamwissenschaft im Haupt- oder Nebenfach wird erwartet, daß er über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch und Französisch) verfügt, um die internationale Fachliteratur lesen zu können. Solche Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand der Überprüfung. Auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf aber keine Rücksicht genommen. Einem Studenten, der solche Kenntnisse nicht von der Schule her mitbringt, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

II.

Studium der Islamwissenschaft als Hauptfach

§ 8

Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Islamwissenschaft, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit, gestellte Fragen im Bereich der Islamwissenschaft mit Hilfe wissenschaftlicher Verfahren zu lösen, sowie der Erwerb der erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

§ 9

Aufbau des Studiums

Das Studium der Islamwissenschaft im Hauptfach besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase wird regelhaft 4 Semester umfassen. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 60 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptstudienphase setzt in der Regel den erfolgreichen Besuch entsprechender vorbereitender Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten. Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer Exkursion während ihres

Studium verbindlich. Sie soll Gelegenheit bieten, in Museen, Bibliotheken, Institutionen oder Ausstellungen originales Quellenmaterial und kulturelle Denkmäler kennenzulernen. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

§ 10

Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) Die Eingangsphase dient im wesentlichen sowohl dem Erwerb der im Hauptfachstudium der Islamwissenschaft anzueignenden Sprachkenntnisse als auch dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches sowie der Hamburger Fachschwerpunkte. Im einzelnen gilt:

(2) Sprachliche Lernanforderungen:

Arabisch I-IV (insgesamt 18 Semesterwochenstunden) und Persisch I-III oder Türkisch I-III (insgesamt 12 Semesterwochenstunden). In Verbindung mit dem Nebenfach Turkologie ist Persisch, in Verbindung mit dem Nebenfach Iranistik ist Türkisch zu wählen. Die Sprachkurse in der jeweiligen Sprache bauen aufeinander auf und sind in der jeweiligen Reihenfolge zu besuchen. Über die Teilnahme an Sprachkursen für Fortgeschrittene auf Grund von Vorkenntnissen entscheidet im Zweifel der jeweilige Dozent. Die erfolgreiche Teilnahme an den Sprachkursen ist durch jeweils eine Abschlußklausur im Anschluß an die Kurse Arabisch IV und Türkisch III oder Persisch III nachzuweisen.

(3) Einführung- und Überblicksveranstaltungen

Für den Studenten der Eingangsphase ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 4 Veranstaltungen (je 2 Semesterwochenstunden) aus folgenden Themenbereichen verbindlich:

- a. Materialien und Probleme der Islamwissenschaft
- b. Frühislamische Geschichte
- c. Hadit und Recht
- d. Islamische Glaubenslehre und ihre konfessionellen Ausprägungen
- e. Historische Landeskunde der islamischen Welt
- f. Geschichte der islamischen Literaturen
- g. Der Islam in der Gegenwart (19.-20. Jahrhundert).

§ 11

Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) In der Hauptstudienphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptstudienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an 10 weiterführenden Veranstaltungen (je 2 Semesterwochenstunden) aus den im § 10 Absatz 3 genannten Themenbereichen verbindlich. Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören. Eine dieser Veranstaltungen sollte mit der historischen Quelleninterpretation vertraut machen, eine zweite aus dem Bereich der Kulturgeschichte des

Islams gewählt werden. In 5 dieser 10 Veranstaltungen muß der Leistungsnachweis durch ein schriftliches, von der Lehrkraft schriftlich zu begutachtendes Referat beziehungsweise eine kommentierte Quellenübersetzung erbracht werden. Hinzu tritt die Teilnahme an einem Kolloquium (2 SWS) für Examenskandidaten.

III.

Studium der Islamwissenschaft als Nebenfach

§ 12

Lernziel

Das Lernziel eines Studiums der Islamwissenschaft im Nebenfach entspricht dem Lernziel eines Studenten in der Eingangsphase eines Hauptfachstudiums (vergleiche § 10) mit folgender Abweichung: An Sprachkenntnissen ist nur Arabisch erforderlich.

§ 13

Studienumfang

Die vom Studenten der Islamwissenschaft im Nebenfach zu erbringenden Studienleistungen entsprechen denen eines Hauptfachstudenten in der Eingangsphase (vergleiche § 10 Absätze 2 und 3). Für den ordnungsgemäßen Abschluß des Nebenfachstudiums der Islamwissenschaft ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an einer der in § 11 genannten Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist durch ein schriftliches, von der Lehrkraft schriftlich zu begutachtendes Referat oder eine kommentierte Quellenübersetzung zu erbringen. Das Lerndeputat der Islamwissenschaft im Nebenfach beträgt 28 SWS.

IV.

Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.

Hamburg, den 2. Juli 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl Anz. S. 1747